Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr
KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3, mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Nr. 14 13. Juli 2009 38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2009 und der öffentlichen Auflage des Nachtragshaushaltsplanes 2009 108/109

 Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Str. 19, 94327 Bogen, 15.12.2005 110 - 112

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de
E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2009 und der öffentlichen Auflage des Nachtragshaushaltsplanes 2009.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 15.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 62 Abs. 1 i. V. m. Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	EURO	EURO	gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO verändert
im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen die Ausgaben	0 0	0 0	63.011.400 63.011.400	63.011.400 63.011.400
im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen die Ausgaben	1.300.000 1.300.000	0 0	10.680.800 10.680.800	11.980.800 11.980.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 900.000 Euro um 2.047.000 Euro erhöht und damit auf 2.947.000 Euro neu festgesetzt.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Straubing, 07.07.2009 Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 26.06.2009 Nr. 12-1512.278-11 mitgeteilt, dass gegen die Festsetzungen der Nachtragshaushaltssatzung 2009 keine Bedenken bestehen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 2 Nachtragshaushaltssatzung)

Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 14.07.2009 bis 21.07.2009 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 07.07.2009

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger Landrat Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Str. 19, 94327 Bogen, vom 15.12.2005

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 des Landkreises Straubing-Bogen vom 21.12.2005 (geändert mit Verordnung vom 31.07.06, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 02.08.06, und geändert mit Verordnung vom 29.05.07, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 31.05.07) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH wird folgendermaßen gefasst:

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für den Brunnen B4 umfasst das Grundstück Fl.Nr. 181/1 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.
 Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für den Brunnen B5 umfasst das Grundstück Fl.Nr. 183/1 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.
 Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Brunnen B6 und B7 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 160 (t) der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.

Die Fassungsbereiche für die Brunnen B4 und B5 haben jeweils eine Ausdehnung von ca. $50 \text{ m} \times 50 \text{ m}$. Der Fassungsbereich für die Brunnen B6 und B7 hat eine Ausdehnung von $60 \text{ m} \times 135 \text{ m}$.

§ 2

§ 2 Abs. 4 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 des Landkreises Straubing-Bogen vom 21.12.2005 (geändert mit Verordnung vom 31.07.06, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 02.08.06, und geändert mit Verordnung vom 29.05.07, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 31.05.07) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH wird folgendermaßen gefasst:

4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2 neu) veröffentlichten Lageplan M 1: 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Stadt Bogen sowie in der Gemeindekanzlei Aiterhofen niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 07.07.2009 Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger Landrat

